



Aufsteigen und losfahren – Rechtliche Bestimmungen bei schulischen Fahrradaktivitäten



Impressum

Aufsteigen und losfahren – Rechtliche Bestimmungen bei schulischen Fahrradaktivitäten

Herausgeber

RADschlag - Infos rund ums Rad für Kindergärten, Schulen, Familien und Vereine
Niebuhrstraße 16b | 53113 Bonn
post@radschlag-info.de | www.radschlag-info.de

Autorin und Redaktion

Dr. Juliane Korn

Stand: 10/2010

Urheberrecht

© RADschlag, Bonn 2010

Der Inhalt, die Struktur sowie das Bildmaterial dieser Schrift sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weiterverbreitung von Informationen, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder des Bildmaterials dürfen zu Unterrichts- und Lehrzwecken erfolgen. Das Bildmaterial darf nur in direktem Zusammenhang mit dem RADschlag-Projekt eingesetzt werden. In allen anderen Fällen bedarf die entsprechende Verwendung der Genehmigung des Herausgebers.

Haftungsausschluss

Die in der Handreichung zusammengestellten rechtlichen Hinweise, Informationen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig recherchiert. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit, Ausschließlichkeit und jederzeitiger Aktualität gestellt. Die Ausführungen sollen erste Hilfestellungen geben. Sie stellen keine Rechtsauskünfte für den Einzelfall und keinen Rechtsrat dar. Eine Anwendung auf einen konkreten Fall ist nicht ohne Weiteres möglich. Aus diesem Grund ist jegliche Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Informationsangebotes ausgeschlossen.

Fotonachweis

Titelseite: Marcus Gloger

RADschlag ist ein Gemeinschaftsprojekt von ACE Auto Club Europa e.V., dem Institut für Natursport und Ökologie der Deutschen Sporthochschule Köln und dem Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD). Es wird gefördert vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

RADschlag möchte seine Materialien gerne kontinuierlich weiterentwickeln und optimieren. Ihre Ideen und Anmerkungen sind uns daher stets willkommen. Kontakt: juliane.korn@ace-online.de, Tel. 030/278725-17

Welche rechtlichen Bestimmungen gelten bei Schulaktivitäten mit dem Fahrrad in den einzelnen Bundesländern?

Die rechtlichen und organisatorischen Bestimmungen, die Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigen müssen, wenn sie mit ihren Schülern aufs Rad steigen möchten, variieren von Bundesland zu Bundesland. Die nachfolgenden tabellarischen Übersichten führen länderspezifisch aus, welche Vorschriften zu beachten sind. Die Tabelle ‚Auf einen Blick‘ beschränkt sich auf die Nennung der wichtigsten Regelungen. Die zweite Übersicht geht ins Detail. Dabei ist jeder Eintrag so aufgebaut, dass zunächst die Passagen aus den Richtlinien zitiert werden, die schulische Fahrradaktivitäten unmittelbar ansprechen. In Ergänzung dazu folgt in den meisten Fällen eine kurze Stellungnahme zum Thema aus der entsprechenden Behörde. Am Ende des Eintrags werden die Links genannt, unter denen

die jeweils zitierten Dokumente eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. RADschlag empfiehlt dringend, in Vorbereitung einer schulischen Fahrradveranstaltung, die entsprechenden Dokumente komplett durchzugehen, denn auch Passagen ohne direkten Bezug zum Radfahren können relevante Bestimmungen und wichtige Hinweise bereithalten. Die Handreichung schließt mit Tipps zu Informationsbroschüren, die von allgemeinem Interesse sind.

Rechtliche und organisatorische Hinweise speziell zur Radfahrprüfung in der Grundschule sind hier ausgenommen. Diesbezügliche Informationen liefert in Kürze die RADschlag-Homepage in der Rubrik ‚Radfahrprüfung‘.

Auf einen Blick

Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> ✓ keine gesetzliche Helmpflicht, aber schulintern kann sie festgelegt werden ✓ generell starke Förderung des schulischen Radverkehrs
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> ✓ konkrete Hinweise fehlen, aber Handlungsempfehlungen können aus bestehenden Bekanntmachungen abgeleitet werden
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> ✓ keine gesetzliche Helmpflicht, aber schulintern kann sie festgelegt werden ✓ Radtouren ab Klasse 5 erlaubt ✓ zwei Aufsichtspersonen pro Lerngruppe nötig ✓ Teilnehmer müssen im Radfahren geübt sein ✓ Fahrräder müssen verkehrssicher sein ✓ schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> ✓ keine gesetzliche Helmpflicht, das Tragen eines Kopfschutzes wird aber dringend empfohlen ✓ Erziehungsberechtigte verantwortlich für einwandfreien Zustand des Rades ✓ Fahrtleiter vergewissert sich, dass Schüler sicher fahren und auf einem verkehrssicheren Rad unterwegs sind ✓ schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich



Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ konkrete Hinweise zu Fahrradnutzung und Kopfschutz fehlen ✓ grundsätzlich wird das Tragen eines Helms dringend empfohlen
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> ✓ es besteht Helmpflicht ✓ Radtouren ab Klasse 4 erlaubt ✓ Teilnehmer müssen sicher im Straßenverkehr fahren können ✓ zwei Aufsichtspersonen pro Lerngruppe ✓ Fahrräder müssen verkehrssicher sein ✓ schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ keine gesetzliche Helmpflicht, aber die Anordnung zum Tragen eines Helms durch die Lehrkraft wird dringend empfohlen ✓ Erziehungsberechtigte versichern schriftlich, dass ihr Kind sicher Rad fahren kann und geben damit ihr Einverständnis zur sportlichen Betätigung ✓ zahlreiche Empfehlungen zu Radtouren in eigener Info-Broschüre
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> ✓ keine gesetzliche Helmpflicht ✓ schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Radwanderung und Nutzung des eigenen Fahrrads erforderlich ✓ Fahrräder müssen verkehrssicher sein; die Verantwortung dafür liegt bei den Erziehungsberechtigten ✓ Fahrradkontrolle vor und während der Fahrt übernimmt die Lehrkraft ✓ Teilnehmer müssen sicher im Straßenverkehr fahren können ✓ geeignete Straßen-/Wegeplanung erforderlich
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ keine gesetzliche Helmpflicht, das Tragen eines Kopfschutzes wird aber dringend empfohlen ✓ Radtouren ab Klasse 5 erlaubt ✓ Teilnehmer können verkehrssicher Rad fahren und haben ein verkehrssicheres Fahrrad ✓ schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich ✓ weitere Regelungen sind den Grundsätzen zum Schulsport zu entnehmen (z.B. Einführung in sachgerechtes Verhalten, angemessene Aufsicht und Streckenplanung)
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ konkrete Hinweise zu Fahrradnutzung und Kopfschutz fehlen, das Tragen eines Helms wird aber dringend empfohlen
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> ✓ keine gesetzliche Helmpflicht, das Tragen eines Kopfschutzes wird aber dringend empfohlen ✓ angemessene Aufsicht ✓ ausreichende Qualifikation der Aufsichtführenden erforderlich ✓ Handreichung „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“ ist zu beachten



Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> ✓ keine gesetzliche Helmpflicht ✓ Verkehrssituation, Alter und Fahrtüchtigkeit der Teilnehmer müssen Fahrradnutzung zulassen ✓ schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ keine gesetzliche Helmpflicht, das Tragen eines Kopfschutzes wird aber dringend empfohlen ✓ Verkehrssituation, Alter und Fahrtüchtigkeit der Teilnehmer sowie die Verkehrssicherheit der Gefährte müssen Fahrradnutzung zulassen ✓ schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> ✓ konkrete Hinweise zu Fahrradnutzung und Kopfschutz fehlen ✓ das Tragen eines Helms wird allerdings dringend empfohlen
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> ✓ es besteht Helmpflicht ✓ Verkehrssituation, Alter und Fahrtüchtigkeit der Teilnehmer sowie die Verkehrssicherheit der Gefährte müssen Fahrradnutzung zulassen ✓ schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ es besteht Helmpflicht ✓ zwei Aufsichtspersonen pro Lerngruppe ✓ Einführung in sachgerechtes Verhalten ✓ schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich

Im Detail

Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
Baden-Württemberg	<p>Die Verwaltungsvorschrift Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen vom 06.10.2002 macht unter Punkt II Vorbereitung und Genehmigung allgemeine Angaben zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen:</p> <p>„(...)“</p> <p>4.) Die Schule trägt die Verantwortung dafür, daß Art und Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen den genannten pädagogischen Zielen und Vorgaben unmittelbar und eindeutig dienen und auf den Erkenntnisstand und die Belastbarkeit der Schüler abgestimmt sind. (...)</p> <p>5.) Die an den Veranstaltungen teilnehmenden Lehrer und Begleitpersonen müssen den vorauszusehenden Anforderungen gewachsen und über ihre Pflichten informiert sein. (...).“</p>



Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
	<p>Aus dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erfuhr RADschlag auf Nachfrage zur Helmpflicht Folgendes:</p> <p><i>„1.) Es gibt weder eine gesetzliche (StVO, StVZO) noch eine unfallversicherungsrechtliche Helmbenutzungspflicht.</i></p> <p><i>2.) In den Schulgesetzen findet sich diese ebenfalls bundesweit nicht.</i></p> <p><i>3.) Über die BW-Multiplikatoren für Verkehrserziehung wird vermittelt, dass die Regelung schulintern getroffen bzw. vorgegeben werden muss, so z.B.: "Bei Klassenausflügen und Schullandheimfahrten mit dem Rad ist die Helmbenutzung Pflicht, andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich und es muss der Unterricht in einer Parallelklasse besucht werden."</i></p> <p><i>4.) Im Rahmen der Radverkehrsförderung Baden-Württemberg hat der "Runde Tisch Radverkehr" Handlungsempfehlungen erarbeitet, die auf der Homepage des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulumusik Baden-Württemberg www.lis-in-bw.de > Projektgruppe Verkehr und Mobilität > Schulische Radverkehrsförderung abgelegt sind. (...)</i></p> <p><i>5.) Im Rahmen der baden-württembergischen Gemeinschaftaktion GIB ACHT IM VERKEHR wird derzeit in Kooperation mit der Universitätsklinik Tübingen eine Helm-DVD produziert, die (...) die Schutzwirkung des Radhelms herausstellt und für das Helmtragen motivieren soll. Vorgesehener Erscheinungstermin: 2. Schulhalbjahr 2010/2011.“</i></p> <p>Die VV Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen findet sich unter: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2206-8-KM-20021006-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true</p> <p>Alle Informationen zur schulischen Radverkehrsförderung in Baden-Württemberg unter: www.lis-in-bw.de > Projektgruppe Verkehr und Mobilität > Schulische Radverkehrsförderung</p>
Bayern	<p>In den Durchführungshinweisen zu Schülerfahrten vom 09.07.2010 (KWMBI Nr. 15/2010, S. 204 ff) finden schulische Fahrradaktivitäten keine gesonderte Erwähnung.</p> <p><i>Auf Anfrage erfuhr RADschlag aus dem bayerischen Kultusministerium aber, dass aus folgenden Bekanntmachungen Handlungsempfehlungen zur Durchführung von Schulaktivitäten mit dem Fahrrad abzuleiten sind:</i></p> <p>So heißt es in den Durchführungshinweise zu Schülerfahrten vom 09.07.2010 unter Punkt 5.6: „Sonstige spezielle Regelungen zu Sicherheitshinweisen sowie Empfehlungen zum Tragen spezieller Schutzausrüstungen bleiben unberührt.“</p> <p>Und in „Sicherheit im Sportunterricht“ vom 8. April 2003 ist unter Punkt 2. Kleidung und Ausrüstung vermerkt:</p> <p>„Funktionelle Sportkleidung dient neben dem Gesundheitsschutz auch der Unfallverhütung. Lehrkräfte und Schüler haben deshalb den Gegebenheiten der jeweiligen Sportart angemessene und den Sicherheitsanforderungen genügende Sportkleidung und -schuhe zu tragen. Schmuck, Piercings, Uhren u.Ä. stellen eine Verletzungsgefahr dar und sind grundsätzlich vor Beginn des Sportunterrichts abzulegen oder ggf. abzukleben. Lange Haare</p>



Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
	<p>sind so zusammenzubinden, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Auf die besondere Verletzungsgefahr beim Tragen von nicht schulsportgerechten Brillen ist nachdrücklich hinzuweisen. Der besonderen Verletzungsgefahr beim Tragen von nicht schulsportgerechten Brillen ist ggf. durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Darüber hinaus sind auch im Schulsport die für einzelne Sportarten geltenden Empfehlungen zum Tragen spezifischer Schutzausrüstungen, z. B. beim Inline-Skating, zu beachten."</p> <p>Alles zu Schule und Recht in Bayern unter: http://www.km.bayern.de/km/schule/recht/ http://www.km.bayern.de/km/aufgaben/sport/schulsport/bekanntmachungen/index.shtml https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1</p>
<p>Berlin</p>	<p>Nach § 7 des Berliner Schulgesetzes gestalten die Schulen den Unterricht eigenverantwortlich unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wie z.B. der Ausführungsvorschriften zu Aufsicht und Veranstaltungen.</p> <p>Die Ausführungsvorschrift Aufsicht (AV Aufsicht) vom 25.04.2006 (ABl. S. 1758) macht zu schulischen Fahrradaktivitäten unter Punkt 7 folgende Angaben:</p> <p>„(3) Ein- oder mehrtägige Radtouren dürfen erst ab Jahrgangsstufe 5 durchgeführt werden und müssen von zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe begleitet werden. Alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen nach Vergewisserung der Aufsichtspersonen im Radfahren geübt sein (beispielsweise die Radfahrprüfung abgelegt haben) und vor Fahrtantritt muss die Verkehrssicherheit der Fahrräder überprüft werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Erziehungsberechtigten der Benutzung des Fahrrades nachweislich zugestimmt haben.“</p> <p>In den Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule (AV Veranstaltungen) vom 25.10.2007 (ABl. S. 2898), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 09.09.2008 (ABl. S. 2355) findet sich unter Punkt 4 ergänzend:</p> <p>„(7) Die Leiterin oder der Leiter der Schülerfahrt (...) holt (...) [bei den Erziehungsberechtigten] die Erlaubnis zur Teilnahme am Schwimmen oder an Rad- und Skitouren, ein.“</p> <p>Auf Anfrage erfuhr RADschlag aus der Berliner Senatsverwaltung des Weiteren:</p> <p><i>„Das Schulgesetz und die hierauf fußenden Vorschriften sehen zwar nicht ausdrücklich eine Helmpflicht vor, allerdings kann diese aus Nummer 3 Absatz 3 der (...) AV Veranstaltungen (...) hergeleitet werden. Hierin heißt es:</i></p> <p><i>„(3) Exkursionen und Wandertage sind schulische Veranstaltungen; für die Schülerinnen und Schüler besteht Teilnahmepflicht. Über die Grundsätze zur Durchführung von Exkursionen und Wandertagen, insbesondere deren Zahl, Dauer und die Organisation entscheidet die Schulkonferenz. Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung auf mögliche Gefahren im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. (...)“</i></p>



Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
	<p><i>Die Schulkonferenz kann also beschließen, die Teilnahme an einer Radtour mit der Bedingung zu verknüpfen, dass ein Helm getragen werden muss.“</i></p> <p>Darüber hinaus weist die Senatsverwaltung auf die Broschüre „So ist Ihr Kind mit dem Fahrrad sicher unterwegs!“ der Unfallkasse Berlin hin (Best.Nr. UKB SI 25).</p> <p>Die Rechtsvorschriften im Berliner Bildungssystem liegen unter: http://www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften/index.html</p> <p>Die Broschüre „So ist Ihr Kind mit dem Fahrrad sicher unterwegs!“ der Unfallkasse Berlin ist einsehbar unter: http://www.unfallkasse-berlin.de/res.php?id=10375</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Die Verwaltungsvorschrift Schulfahrten (VV-Schulfahrten) vom 31.07.1999 des Landes Brandenburg besagt unter Punkt 8:</p> <p>„(3) Die Teilnahme an einer Schulfahrt, einschließlich besonderer Vorhaben wie Baden, Rad- und Bergwandern, Zelten oder Bootsfahrten, bedarf bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Die Eltern tragen die Verantwortung für den einwandfreien Zustand mitgebrachter Gegenstände. Die Leitung der Schulfahrt vergewissert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, diese Gegenstände sachgerecht zu benutzen und dass die Gegenstände soweit erkennbar bei Antritt der Schulfahrt in einwandfreiem Zustand sind.“</p> <p>Aus dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erfuhr RADSchlag darüber hinaus Folgendes zum Thema:</p> <p><i>„Eine gesetzliche Helmpflicht für schulische Fahrradaktivitäten gibt es im Land Brandenburg nicht. (...) Aber unabhängig davon sollte natürlich jede Lehrkraft und sollten natürlich auch (bzw. erst recht) die Eltern darauf achten, dass Kinder generell bei der Nutzung von Fahrrädern Helme tragen.</i></p> <p><i>Ob Lehrkräfte selbstständig vorschreiben können, dass bei schulischen Fahrradaktivitäten ein Fahrradhelm zu tragen ist, ist m.E. zumindest umstritten. Lehrkräfte sollten jedoch gegenüber den Eltern ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Tragen von Helmen bei schulischen Fahrradaktivitäten erwartet wird und dass bei Nichtnutzung das Risiko von Verletzungen sehr hoch ist und für ggf. durch das Nichttragen eines Helmes entstandene Verletzungen des Kindes dann die Eltern die Verantwortung tragen müssen.</i></p> <p><i>Aus den mir bekannten Beispielen an brandenburgischen Schulen ist es jedoch in den meisten Fällen möglich, die Eltern von der Richtigkeit und Notwendigkeit des Tragens von Fahrradhelmen zu überzeugen und so sicherzustellen, dass alle Kinder bei schulischen Fahrradaktivitäten auch einen Helm tragen.“</i></p> <p>Die zitierte VV-Schulfahrten des Landes Brandenburgs liegt unter: http://www.bravors.brandenburg.de</p>



Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
<p>Bremen</p>	<p>Unter Punkt 251 „Schulfahrten und Exkursionen“ im Bremer Schulblatt (Stand 10/2009) finden Fahrradtouren und Helmpflicht keine besondere Erwähnung.</p> <p>Auf Anfrage von RADschlag erklärt die Bremer Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft:</p> <p><i>„Das Tragen eines Helms bei Schulaktivitäten mit dem Fahrrad wird dringend empfohlen, ist aber nicht vorgeschrieben.“</i></p> <p>Das Bremer Schulblatt ist einzusehen unter: http://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen49.c.3049.de</p> <p>Die im Schulblatt unter Punkt 251 beschriebenen „Richtlinien über Schulfahrten und Exkursionen“ vom 01.03.2009 finden sich im pdf-Format unter: www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/41/e02_2009_a.pdf</p>
<p>Hamburg</p>	<p>Die Richtlinien für Schulfahrten von 2006 für Hamburg halten zum Thema Folgendes fest: „(...)“</p> <p>5.3 Sind Aktivitäten mit einem erhöhten Unfallrisiko wie z. B. Baden, Radfahren, Skilaufen, Bergwandern, Bootfahren geplant, muss dafür bei minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Dieses soll grundsätzlich gleichzeitig mit dem Zahlungsverprechen nach Ziffer 5.1 eingeholt werden. Die "Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport" vom 01.01.2005 (SchulRHH 5.1.12) sind zu beachten. (...)</p> <p>10.2 Schulfahrten mit dem Fahrrad können ab Klassenstufe 4 durchgeführt werden, sofern der Unterricht über das Radfahren erfolgt ist und die Schülerinnen und Schüler ein sicheres Verhalten im Straßenverkehr zeigen. Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig informiert werden. Ihr schriftliches Einverständnis ist rechtzeitig einzuholen. Aus Gründen der Sicherheit sollte eine weitere Begleitperson an der Fahrt teilnehmen, damit Spitze und Schluss der Gruppe überschaut werden können. Die Fahrräder müssen sich in einwandfreiem Zustand nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) befinden. Bei Fahrradtouren müssen Schutzhelme getragen werden.“ (...)</p> <p><u>Anmerkung der Red.:</u> Die Bildungsbehörde Hamburg BSB bietet für Schulfahrten Fahrradhelme zum Ausleihen an. Erhältlich sind sie im Vordrucklager der BSB V242-2, Mendelsohnstr. 15 d, 22761 Hamburg-Bahrenfeld, Ansprechpartner: Guido Dietrich, Tel: (040) 855 08 161.</p> <p>Die Richtlinien als pdf-Datei sind einzusehen unter: http://www.hamburg.de/sonstigen-richtlinien/</p> <p>Alle Informationen zum Hamburgischen Schulrecht lesen Sie unter: http://www.hamburg.de/schulrecht/ http://www.hamburger-bildungsserver.de/index.phtml?site=schule.recht</p>



Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
<p>Hessen</p>	<p>Die Helmpflicht bei Fahrradaktivitäten in hessischen Bildungseinrichtungen ist mit dem Erlass zur Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung durch Schule und Polizei vom 22. Dezember 2009 aufgehoben.</p> <p>Allerdings merkt das zuständige Fachreferat im hessischen Kultusministerium zur Helmpflicht auf Nachfrage von RADschlag Folgendes an:</p> <p><i>„Zwar besteht weder im Schul- noch im Straßenverkehrsrecht eine ausdrückliche Helmpflicht, aus Aufsichtsgründen kann eine Lehrkraft jedoch immer die Helmpflicht anordnen und sollte dies dringend tun.“</i></p> <p>Im hessischen „Wandererlass“ werden keine expliziten Empfehlungen zu Radtouren und zum Tragen eines Helms gegeben. In dem erläuternden Dokument zum „Wandererlass“ (Schulwanderungen und Schulfahrten: Hinweise für Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler“) wird in Anlage 2 „Einverständniserklärung über sportliche Betätigungen“ allerdings bei den Erziehungsberechtigten abgefragt, ob Tochter oder Sohn sicher mit dem Fahrrad fahren kann. In der Broschüre „Fit für Schulfahrten“ wird unter Punkt 18 „Für Radler“ das Tragen eines Helms zudem dringend empfohlen. Darüber hinaus finden sich in dieser Broschüre zahlreiche weitere wertvolle Tipps und Hilfen (Formblatt Einverständniserklärung, Fahrrad-Kontrollblatt) für die praktische Umsetzung einer Radwanderung mit Schülern.</p> <p>Der Erlass zur Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung durch Schule und Polizei vom 22. Dezember 2009 ist im Amtsblatt 02/2010 veröffentlicht: http://www.schuleundgesundheit.hessen.de/fileadmin/content/Medien/Amtliches/Amtsblatt_Febr_2010_Erlasstext_Verkehrserziehung_Mobilitaetsbildung.pdf</p> <p>Der Wandererlass, die ergänzenden Hinweise dazu und die Broschüre „Fit für Schulfahrten“ finden sich auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter → Schule → Schulsport: http://www.hessen.de/iri/HKM_Internet?cid=f31111a845a837dbd69b3c1a20a0d36d</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Schulische Aktivitäten mit Fahrrädern werden in der Verwaltungsvorschrift "Lernen am anderen Ort" geregelt:</p> <p>„4.3.2 Schulwanderungen und -fahrten dürfen mit dem Fahrrad durchgeführt werden. Dabei sind die örtliche Verkehrssituation, die sich daraus ergebenden Gefahren, das Alter der Schülerinnen und Schüler, ihre Fahrtüchtigkeit und ihre Verhaltensweisen unbedingt zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen Straßen mit Radwegen genutzt werden. Auf Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und daraus resultierendem hohem Gefährdungspotential sollen Radwanderungen nur nach sorgfältiger Abwägung durchgeführt werden. Das schriftliche Einverständnis für die Radwanderung und für die Benutzung des eigenen Fahrrades ist bei den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einzuholen. Die Fahrräder der Schülerinnen und Schüler müssen den verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Bestimmungen entsprechen. Für die Einhaltung sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Kontrolle der Fahrräder zu Beginn</p>



Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
	<p>und angemessen während der Fahrt hat die Lehrerin oder der Lehrer im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung durchzuführen.“ (...)</p> <p>Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift listet unter 4.2 darüber hinaus die Voraussetzungen für Radwanderungen auf:</p> <p>„4.2 Voraussetzungen für Radwanderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ begründete Annahme, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Rad fahren und nur Fahrräder in verkehrssicherem Zustand benutzen (Kontrolle vor der Fahrt!) ✓ schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ✓ geeignete Straßen-/Wegeplanung“ <p>In der Stellungnahme aus dem Bildungsministerium M-V heißt es auf RADschlag-Anfrage: <i>„Eine gesetzliche Helmpflicht für Schülerinnen/Schüler bei der Teilnahme an schulischen Fahrradaktivitäten gibt es nicht. Schulische Aktivitäten mit Fahrrädern werden in der Verwaltungsvorschrift "Lernen am anderen Ort" geregelt (...).“</i></p> <p>Die Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ ist im Mitteilungsblatt 10/2010 veröffentlicht: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/Rechtsvorschriften/Mitteilungsblaetter/2010/index.jsp</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>Im Runderlass Schulfahrten des Kultusministeriums vom 10.1.2006 (35 - 82 021 - VORIS 22410) steht zum Thema:</p> <p>„11.2 Die Benutzung von Fahrrädern bei Schulfahrten ist nur zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schriftlich zugestimmt haben und die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Rad fahren.“</p> <p>In den Grundsätzen zum Schulsport von 2005 heißt es zudem:</p> <p>„4.2.4 Erfahrungs- und Lernfeld "Auf Rädern und Rollen"</p> <p>4.2.4.1 Zur Einführung in das Radfahren sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf den Wegstrecken (z.B. Ortskunde, Verkehrsregeln, Fahrverhalten in der Gruppe) und grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, Materialkunde und Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln. Die Lehrkraft hat dafür zu sorgen, dass alle auf den Wegstrecken befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden.</p> <p>Die Anzahl der gleichzeitig auf öffentlichen Verkehrswegen übenenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand. Auf Nr. 4.1.3 wird verwiesen.</p> <p>Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sind u.a. folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Lehrkräfte müssen sich rechtzeitig davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehören auch die Verkehrssicherheit der Fahrräder und



Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
	<p>die exakte Festlegung der Fahrstrecke. Soweit möglich, sind Radwege bzw. verkehrsarme Straßen auszuwählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. ✓ Während des Radfahrens ist darauf zu achten, dass die Gruppe zusammenbleibt. ✓ Grundsätzlich ist Radfahren im öffentlichen Verkehrsraum vom Schuljahrgang 5 an zulässig. ✓ Beim Radfahren sollte ein Kopfschutz getragen werden. <p>Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich eine Genehmigung bei der Kommune (Ordnungsamt) sowie der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen.“</p> <p>Das niedersächsische Schulrecht wird thematisiert unter: http://www.mk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=24745&article_id=6290&psmand=8</p> <p>Um Erlasse und curriculare Vorgaben im niedersächsischen Schulsport geht es hier: http://www.mk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1916&article_id=6438&psmand=8</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Weder die Wanderrichtlinien von 2009 noch der unter 6.3 der Wanderrichtlinien zitierte Runderlass "Sicherheitsförderung im Schulsport" machen konkrete Vorgaben zu Fahrradaktivitäten und Helmpflicht in nordrhein-westfälischen Schulen. Auch im maßgeblichen Schulgesetz wird der Fahrradhelm nicht direkt angesprochen, allerdings lässt sich über den dort verankerten Gesundheitsschutz der Schüler das Tragen eines Helms legitimieren.</p> <p><i>Auf Anfrage im Schulministerium wird RADschlag mitgeteilt, dass die Schulleitungen dazu angehalten sind, das Tragen eines Fahrradhelms dringend zu empfehlen. Allerdings möchte man keine diesbezügliche Verpflichtung aussprechen, um eine Ausgrenzung einzelner Kinder aus sozioökonomischen Gründen zu vermeiden.</i></p> <p>Das Bildungsportal des nordrhein-westfälischen Schulministeriums informiert über das Schulrecht unter: http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/index.html</p> <p>Die Rechtsgrundlagen zum Schulsport in NRW und viele weitere Informationen finden sich unter: http://www.schulsport-nrw.de/info/08_service/recht.html</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Die Richtlinien für Schulfahrten vom 04.11.2005, 9421 A- Tgb. Nr. 1383/05 halten zum Thema Folgendes fest:</p> <p>„4.2 Zur Vermeidung von Unfällen ist eine aktive, vorausschauende und kontinuierliche Aufsicht zu gewährleisten. Den Gefahren bei Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt wie z.B.</p>



Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
	<p>Rad fahren, Schwimmen, Wintersport, Wattwandern und Bergwandern ist besonders Rechnung zu tragen, insbesondere ist auf ausreichende Qualifikation der Aufsichtführenden in den Gefahrenbereichen zu achten. Die Handreichung der Unfallkasse (GUV SI 8047) „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“ ist zu beachten.“</p> <p>In der Handreichung der Unfallkasse „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“ (GUV-SI 8047) wird u.a. allen Teilnehmern das Tragen eines Fahrradhelms dringend empfohlen.</p> <p><i>Die RADschlag-Nachfrage im Bildungsministeriums ergab, dass in Rheinland-Pfalz im Rahmen schulischer Fahrradaktivitäten keine Helmpflicht besteht.</i></p> <p>Die Richtlinien für Schulfahrten liegen unter: http://cms.ukrlp.de/_media/wandererlass05.pdf</p> <p>Die Handreichung der Unfallkasse (GUV-SI 8047) kann heruntergeladen werden unter: http://www.dguv.de/inhalt/praevention/themen_a_z/verkehr_sicher/sicherheit_wegen/GUV_SI_8047.pdf</p>
Saarland	<p>In den Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen vom 9. Juli 1996 (GMBI. Saar S. 173) sind folgende Angaben nachzulesen:</p> <p>„2.1.1 Schulwanderungen, die als eintägige Fuß- oder Radwanderungen durchgeführt werden können, sollen die Schülerinnen und Schüler vor allem mit der näheren Heimat vertraut machen. (...)</p> <p>3.4.2 Die Benutzung des Fahrrades ist unter dem Gesichtspunkt der Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten zwar besonders empfehlenswert, jedoch mit zusätzlichen Risiken verbunden. Das Fahrrad darf daher nur benutzt werden, wenn die jeweilige Verkehrssituation (z. B. das Vorhandensein von Radwegen) sowie Alter und Fahrtüchtigkeit der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.“</p> <p>Die Richtlinien sind einsehbar unter: http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften_suche.htm?id=1089</p>
Sachsen	<p>Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur zur Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten) gibt Auskunft über schulische Fahrradaktivitäten:</p> <p>„8.3 Fahrrad Die Benutzung von Fahrrädern soll wegen der besonderen Gefahren nur erfolgen, wenn die zu erwartenden Verkehrsbedingungen sowie Alter, Verkehrserfahrung und Fahrsicherheit der Schüler und die Verkehrssicherheit der Fahrräder dies zulassen. Das schriftliche Einverständ-</p>



Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
	<p>nis der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.“</p> <p>Die Beauftragte für Bürgeranliegen im sächsischen Staatsministerium für Kultus und Sport äußerte sich auf Anfrage von RADschlag zum Thema wie folgt: <i>„In Sachsen gibt es keine gesetzliche Helmpflicht bei der Teilnahme an schulischen Fahrradtouren etc. In der Regel handhaben unsere Lehrkräfte es so, dass sie nur die Schüler zu einer schulischen Fahrradtour o. ä. mitnehmen, die auch einen Helm tragen. Generell sind Eltern dafür verantwortlich, dass das eigene Kind einen Helm trägt oder nicht. Wenn Eltern - aus welchen Gründen auch immer - nicht wollen, dass ihr Kind einen Helm trägt, so muss das auch akzeptiert werden. Soweit wir informiert sind, zahlt die Unfallkasse Sachsen als gesetzlicher Unfallversicherungsträger auch bei Schülerunfällen mit dem Fahrrad, wenn die Schüler keinen Helm tragen.“</i></p> <p>Die Verwaltungsvorschrift VwV-Schulfahrten liegt unter: http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=685124767162</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Im Runderlass „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“ des Kultusministeriums vom 13.09.2002, inkl. Änderung vom 01.04.2007 findet das Fahrradfahren keine spezielle Erwähnung.</p> <p>Auf Anfrage erhielt RADschlag aus der Redaktion des Landesportals folgende Auskunft: <i>Gemäß dem Kultusministerium ist es Pflicht, dass bei der Abnahme der Fahrradprüfung in Klasse 4 der Helm getragen wird. Ebenso weisen die Lehrkräfte bei Schul-Fahrradausflügen darauf hin, dass ein Helm zu tragen ist. Die Verantwortung liegt aber letztlich bei den Eltern.</i></p> <p>Das Dokument ist zu finden unter: http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=7498</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Der Runderlass Lernen am anderen Ort des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2006 führt zum Thema Folgendes aus: <i>„8.6 Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen an sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen nur teilnehmen, wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt. Dies gilt auch für andere Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (zum Beispiel Fahrradfahren oder Skaten auf öffentlichen Verkehrswegen, Baden).“</i></p> <p>In Lernen am anderen Ort – Ein Leitfaden zum Nachschlagen (2008, 52 S.; GUV-SI 8960-SH) wird präzisiert: <i>„2. Fahrradtouren Das Radwandern ist vor allem unter umweltpädagogischen Gesichtspunkten besonders zu begrüßen, da es eine intensive Begegnung mit Natur und Ökologie ermöglicht. Allerdings ist das Fahrradfahren aufgrund der Unfallgefahren mit Risiken verbunden. Fahrräder sollen daher auf Schulfahrten nur benutzt werden, wenn die Verkehrsbedingungen, das Alter, die Ver-</i></p>



Bundesland	Bestimmungen zu schulischen Fahrradaktivitäten
	<p>kehrserfahrung und die Fahrsicherheit der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Die Fahrräder müssen verkehrssicher sein. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Aufsichtskräfte müssen einen Kopfschutz tragen. Es empfiehlt sich, nach Möglichkeit Fahrrad- oder Wirtschaftswege, Forststraßen oder verkehrsarme Straßen zu nutzen. Außerdem sollten Flickzeug und geeignetes Werkzeug mitgeführt werden. Es ist empfehlenswert, die Gruppe durch Warnwesten gut sichtbar zu kennzeichnen.“</p> <p><u>Anmerkung der Red.:</u> Der im Leitfaden empfohlene Lehrerbrief „Mit dem Fahrrad auf Tour“ (GUV 57.2.322) ist nicht mehr erhältlich, weder bei den Unfallkassen noch beim Vogel-Verlag direkt.</p> <p>Alle Unterlagen zu „Lernen am anderen Ort“ befinden sich unter: http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Service/Schulrecht/schulrecht_node.html Stichwort <i>Schulfahrten</i></p>
Thüringen	<p>Das Dokument Lernen am anderen Ort – Hinweise des Thüringer Kultusministeriums vom 12.03.2007 (GZ 31/51482) führt zu Fahrradtouren und Helmpflicht Folgendes aus: „Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen mit mehreren Klassen oder größeren Gruppen, bei Fahrradfahrten sowie bei Fahrten ins Ausland hat eine weitere Begleitperson teilzunehmen. (...) Zur Vorbereitung gehört auch die Belehrung der Schüler über Gefahren und einschlägige Sicherheitsbestimmungen. Bei sportlichen Aktivitäten gelten die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Verwaltungsvorschrift "Sicherheit im Schulsport". Bei Benutzung von Fahrrädern müssen die Eltern hierzu ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben. Es besteht Helmpflicht.“</p> <p>In der im Text erwähnten Verwaltungsvorschrift „Sicherheit im Schulsport“ wird das Fahrradfahren nicht gesondert angesprochen.</p> <p>Die Hinweise Lernen am anderen Ort sind zu finden unter: http://www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/schulwesen/vorschriften/</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift „Sicherheit im Schulsport“ findet sich hier: http://www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/sport/content.html</p>

Dokumente von allgemeinem Interesse

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (ed. 2008): Mit der Schulklasse sicher unterwegs – Sicherheitsempfehlungen für Unterrichtsgänge, Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten und Heimaufhalten. – München, 40 S. (Bestell-Nr. GUV-SI 8047)

http://www.dguv.de/inhalt/praevention/themen_a_z/verkehr_sicher/sicherheit_wegen/GUV_SI_8047.pdf

Hessisches Kultusministerium & Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Hessen (eds. 2008): Fit für Schulfahrten. – Wiesbaden, 40 S.

http://www.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=f31111a845a837dbd69b3c1a20a0d36d

